Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar

Vorlage Gemeindeverwaltungsverband GVV/2026-8	Aktenzeichen: 031.01 Amt: GVV Marbach am Neckar

Verhandlungsfolge	TOP	Termin	Kennung	Beratungsaktion
GVV		25.11.2026	öffentlich	Beschluss

Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Marbach am Neckar

Antrag:

Der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Marbach am Neckar (Anlage 1) wird zugestimmt.

Sachverhalt

Im Sommer 2026 fand beim Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar eine Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg statt.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die vom Gemeindeverwaltungsverband übernommenen Aufgabenbereiche Geschirrmobil und Wohnungslosenhilfe bislang noch nicht in der Verbandssatzung verankert sind.

Zur rechtssicheren Abbildung der vom Gemeindeverwaltungsverband wahrgenommenen Aufgaben soll die Verbandssatzung entsprechend ergänzt werden.

Die zur Beschlussfassung vorgelegte Änderungssatzung der Verbandssatzung ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt, ebenso die bisherige Satzung aus dem Jahr 1992, zuletzt geändert im Jahr 2024 (siehe Anlage 2)

Finanzierung / Folgekosten:
Mit der Änderung der Verbandssatzung sind keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen verbunden. Die Aufgabenbereiche Geschirrmobil und Wohnungslosenhilfe werden bereits durch den Gemeindeverwaltungsverband wahrgenommen.

Anlage(n):
1. GVV/2026-8 Anlage 1 Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Marbach am Neckar
2. GVV/2026-8 Anlage 2 Verbandssatzung aus dem Jahr 1992 mit Änderungen

laut Antrag	einstimmig	mehrheitlich	Ja	Nein	Enthaltungen

Für Ihre Notizen:

GEMEINDE VERWALTUNGS VERBAND
MARBACH A. N.
MARBACH A.N. BENNINGEN ERDMANNHAUSEN AFFALTERBACH

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Marbach am Neckar

Aufgrund von § 60 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 5 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der jeweils aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Marbach am Neckar am 25. November 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. in § 2 Absatz 2 werden folgende Buchstaben eingefügt:

   d) die Bewirtschaftung und Vermietung des Geschirrmobils

   e) die Wohnungslosenhilfe

2. in § 8 Absatz 1 werden folgende Buchstaben eingefügt:

   d) bei der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Buchst. d) (Geschirrmobil) nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahl;

   e) bei der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Buchst. e) (Wohnungslosenhilfe) nach folgendem Verteilungsschlüssel:

Affalterbach:	14%
Benningen am Neckar:	20%
Erdmannhausen:	16%
Marbach am Neckar:	50% .

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung tritt am 01.Januar 2027 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Marbach am Neckar, den 26. November 2026

Jan Trost
Verbandsvorsitzender

VERBANDSSATZUNG
des Gemeindeverwaltungsverbands
Marbach am Neckar

vom 5. Mai 1992
geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.05.2014, 19.10.2019 und 24.04.2024

§ 1
Mitglieder, Name und Sitz des Verbands

(1) Die Stadt Marbach am Neckar sowie die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar und Erdmannhausen (im Folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den „Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar“ (im Folgenden: Verband).

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Marbach am Neckar.

§ 2
Aufgaben des Verbands

(1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
(2) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
   a) die vorbereitende Bauleitplanung;
   b) die Schulträgerschaft für die Tobias-Mayer-Gemeinschaftsschule, deren Schulbezirk die Mitgliedsgemeinden umfasst;
   c) die Schulträgerschaft für die Uhlandschule (Förderschule), deren Schulbezirk die Mitgliedsgemeinden sowie die Stadt Steinheim an der Murr, die Gemeinde Murr und die Stadt Freiberg am Neckar bilden.

§ 3
Organe des Verbands

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 4
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für
   1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
   2. die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbands;
   3. den Erlass von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltssatzung;

4. die Festsetzung der Betriebs- und Unterhaltungskosten nach Art und Umfang für die Tobias-Mayer-Gemeinschaftsschule und die Uhlandschule. Dabei bleibt der Bodenwert der Grundstücke außer Betracht. Eine etwaige Änderung des kommunalen Finanzausgleichs zugunsten der zentralen Orte ist jedoch zu berücksichtigen. Die Festsetzung nach Satz 1 erfolgt zwei Monate vor Beginn des Haushaltsjahres;
5. die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung;
6. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands;
7. die Feststellung der Jahresrechnung;
8. die Aufstellung des Flächennutzungsplans;
9. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung;
10. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgesamtheit mehr als 30 000.- € betragen;
11. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind;
12. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbands;
13. die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und zwanzig weiteren Vertretern, von denen elf auf die Stadt Marbach am Neckar und je drei auf die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar und Erdmannhausen entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

(3) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

§ 5
Geschäftsgang

(1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz und dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend, mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

(4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und über das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband sowie über die Auflösung des Verbands bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung; der Beschluss über die Auflösung des Verbands bedarf außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

(5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb eines Monats zur Kenntnis zu geben.

§ 6
Verbandsvorsitzender

(1) Soweit das Zweckverbandsgesetz und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 4 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 7
Verbandsverwaltung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 – soweit sie nicht durch den Verbandsrechner oder den Verbandsschriftführer wahrgenommen werden – bedient sich der Verband Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Stadt Marbach am Neckar. Das Nähere ist geregelt in der Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbandes Marbach am Neckar durch die Stadt Marbach am Neckar in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 2 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband.
Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.

§ 8
Finanzierung

(1) Der dem Verband entstandene, nicht anderweitig gedeckte Aufwand wird auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:

1. Erfüllungsaufgaben
   a) Bei der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Buchst. a) (vorbereitende Bauleitplanung) nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahl;
   b) bei der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Buchst. b) (Schulträgerschaft für die Tobias-Mayer-Gemeinschaftsschule)
      aa) bei den Ausgaben des Ergebnishaushalts nach der Schülerzahl am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des laufenden Haushaltsjahres,
      bb) bei Neu-, Ersatz- oder Erneuerungsinvestitionen sowie dem Erwerb von beweglichen Gegenständen im Finanzhaushaushalt je zur Hälfte nach dem Verhältnis
      - der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen sowie
      - der durchschnittlichen Zahl der Schüler in den dem Haushaltsjahr vorangegangenen drei Jahren, wobei jeweils die Schülerzahl am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik maßgebend ist;
   c) bei der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Buchstabe c) (Schulträgerschaft für die Uhlandschule)
      aa) bei den Aufgaben des Ergebnishaushalts nach vorherigem Abzug von 10% der Gesamtausgaben als Standortvorteil der Stadt Marbach am Neckar nach der Schülerzahl am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des laufenden Haushaltsjahres,
      bb) bei Neu-, Ersatz- oder Erneuerungsinvestitionen sowie dem Erwerb von beweglichen Gegenständen im Finanzhaushaushalt nach vorherigem Abzug von 10% (bei der Dachsanierung des Hauptgebäudes von 20%) der Gesamtausgaben als Standortvorteil der Stadt Marbach am Neckar je zur Hälfte nach dem Verhältnis
      - der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen sowie
      - der durchschnittlichen Zahl der Schüler in den dem Haushaltsjahr vorangegangenen drei Jahren, wobei jeweils die Schülerzahl am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik maßgebend ist.
2. Allgemeiner Verbandsaufwand
   nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen.

(2) Die Umlagen nach Abs.1 sind mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Zeitpunkten Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

(3) Bleibt eine Mitgliedsgemeinde mit ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung im Verzug, so können nach einem Monat ab Fälligkeit Verzugszinsen im Rahmen der üblichen Zinssätze für Kassenkredite verlangt werden.

(4) Sollte in Marbach das zweigliedrige Schulsystem umgesetzt werden, verpflichten sich die Mitgliedsgemeinden Verhandlungen zur Festlegung eines neuen Kostenverteilungs-schlüssels aufzunehmen.

§ 9
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Gemeindeverwaltungsverbands Marbach am Neckar erfolgen, soweit gesetzlich nichts anders vorgeschrieben ist, durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbands www.gvv-marbach.de. Zusätzlich können die amtlichen Bekanntmachungen im Rathaus der Stadt Marbach am Neckar, Marktstraße 23,71672 Marbach am Neckar, während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
Die Satzungen sind in ihrem vollen Wortlaut bekannt zu geben.
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung auf der Homepage.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Gemeindeverwaltungsverbands im Falle von sondergesetzlichen Bestimmungen, wie aktuell zum Beispiel von Bauleitplänen, zusätzlich in der Marbacher Zeitung.
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag in der Zeitung.

§ 10
Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Haushaltsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.

(2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

§ 11
Auflösung des Verbands

(1) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Durchschnitt der Verbandsumlagen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 in den vorangegangenen fünf Haushaltsjahren. Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Marbach am Neckar. Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt beim Wegfall der Schulträgerschaft, jedoch nicht beim Ausscheiden einzelner Gemeinden, folgendes:
   a) Tobias-Mayer-Gemeinschaftsschule
      Maßstab ist der in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 26. Januar/16. Februar 1971 festgelegte Baukostenschlüssel.
   b) Uhlandschule

Maßstab für die Aufteilung der ab 1. Januar 1992 vorgenommenen Neu-, Ersatz- oder Erneuerungsinvestitionen sowie der ab diesem Zeitpunkt erworbenen beweglichen Gegenstände im Vermögenshaushalt ist der Durchschnitt der Verbandsumlagen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c)/bb) in den vorangegangenen fünf Haushaltsjahren, wobei die vorgenommenen Investitionen pro Jahr bei
- den Gebäuden mit 2,5%
- den besonderen Anlagen mit 10% und
- dem beweglichen Vermögen mit 20%
abgeschrieben werden.

§ 12
Besondere Bestimmungen wegen der Schulträgerschaft für die Tobias-Mayer-Gemeinschaftsschule

(1) Die Stadt Marbach stellt das von ihr mit Beteiligung der übrigen Verbandsmitglieder gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 26. Januar/16. Februar 1971 errichtete Schulgebäude, das 1980 um einen Werkraumanbau erweitert wurde, samt Einrichtungen sowie die erforderlichen Sportstätten dem Verband zur Verfügung.

(2) Der Verband beteiligt sich an Neu-, Ersatz- oder Erneuerungsinvestitionen im Bereich des Bildungszentrums sowie bei im Vermögenshaushalt erworbenen beweglichen Gegenständen, die der Tobias-Mayer-Gemeinschaftsschule und der Anne-Frank-Realschule Marbach am Neckar gemeinsam dienen, im Verhältnis des Anteils der Tobias-Mayer-Gemeinschaftsschule an den Kosten des Bildungszentrums mit 61,3%.

§ 13
Besondere Bestimmungen wegen der Schulträgerschaft für die Uhlandschule

(1) Die Stadt Marbach am Neckar stellt das Grundstück König-Wilhelm-Platz 9 und die auf dem Grundstück befindlichen Gebäude (Schulgebäude mit Nebenanlagen und Schulpavillon) samt Einrichtungen langfristig und unentgeltlich zur Verfügung. Außerdem darf die Uhlandschule die erforderlichen Sportstätten benutzen.

§ 14
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 7. Dezember 1976 mit Änderungen außer Kraft.
Satzungsänderungen vom 20.05.2014 treten ab 1. August 2014 in Kraft.
Satzungsänderungen vom 17.10.2019 treten ab 1. Januar 2019 in Kraft.
Satzungsänderungen vom 24.04.2024 treten ab 1. Juni 2024 in Kraft.